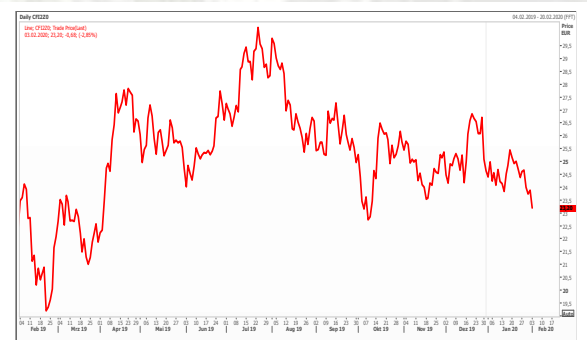




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 01-2020

Praktische Informationen zum Emissionshandel im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 04.02.2020

EUA DEC20 01.01.2019 bis 03.02.2020

Quelle: ICE London

Betreiber sollten achtsam sein – Die Sicherheit im EU-Register wird im kommenden Jahr spürbar herabgesetzt

Es ist kaum zu glauben, aber in Zeiten steigender Angriffe auf IT-Systeme, zunehmender Schwarzgeldwäsche und des Wegfalls wichtiger Stellen in Unternehmen sowie weiter geforderter Effizienzsteigerungen und Einsparungen, setzen bestimmte Nationen in der EU durch mehrheitlichen Beschluss das Sicherheitsniveau des EU-Registers im Emissionshandel herab.

Nach Recherchen von Emissionshändler.com® wurde im Vorfeld der Beschlussfassung der Änderung der EU-Verordnung 2003/87/EG mehrheitlich durch süd- und osteuropäische Mitgliedsstaaten gegen den Willen Deutschlands und nordeuropäischer Staaten die Sicherheit des EU-Registers durch wesentliche Änderungen herabgesetzt, die zum 01.01.2021 in Kraft treten werden.

Ob diese Änderungen im Sinne von Anlagenbetreibern sinnvoll sind oder nicht, spielt schlussendlich keine Rolle mehr, da viel entscheidender ist, das nach Meinung von Emissionshändler.com® das Risiko von Betreibern und deren Bevollmächtigten deutlich ansteigt.

In seinem **Emissionsbrief 01-2020** wird Emissionshändler.com® die wichtigsten Änderungen der 60-seitigen neuen Verordnung VO 2019/1122 vom 12.03.2019 genau analysieren und Handlungsempfehlungen für ein trotzdem ausreichendes Sicherheitsniveau für Betreiber im Register geben.

Schlechte Userführung trifft nun auf vermindertes Sicherheitsniveau

Bereits im letzten Jahr wurde eine neue Version der EU-Registerverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122) veröffentlicht, die mit Beginn der vierten Handelsperiode am 01.01.2021 in Kraft treten wird. Zwar ist bis dahin noch etwas Zeit, dennoch macht es Sinn, sich auf Grund der signifikanten Änderungen mit denen die neue Registerverordnung aufwartet, sich bereits jetzt schon mit den Möglichkeiten und Konsequenzen zu beschäftigen, die auf die Betreiber zukommen.

Die EU-Registerverordnung bildet sowohl aus funktionaler und technischer als auch aus rechtlicher Sicht die Basis für das Unionsregister. Die Neuanlage eines Kontos, die Benennung von Kontobevollmächtigten, die Transaktion von EUA-Zertifikaten und deren Abgabe (Compliance), all diese Vorgänge und viele mehr, müssen von Teilnehmern am europäischen Emissionshandel über das eigene Registerkonto unter Berücksichtigung der EU-Registerverordnung abgewickelt werden.

Leider hat es die EU auch nach Jahren nicht geschafft dem EU-Register einen aus Sicht von Emissionshändler.com® dringend nötigen neuen Anstrich zu geben und die Software userfreundlicher zu gestalten.

➤ In exakt diese Kerbe hatte bereits das Umweltbundesamt im Februar 2016 geschlagen, als in einem 100-seitigen



Gutachten dem EU-Register schlicht mehr oder weniger die Gebrauchstauglichkeit abgesprochen wurde.

Die vom UBA beauftragten Spezialisten des Gutachters ERGOSIN fanden im Register eine erhebliche Anzahl von Mängeln, die einem effektiven, effizienten und vor allem sicherheitsrelevanten Arbeiten mit dem Unionsregister nachdrücklich entgegenstehen.

- **Bei einer Anzahl von 48 gefundenen Problemen wurde festgestellt, dass davon lediglich 6 geringfügiger Natur waren, jedoch 21 als ernsthaftes oder kritisches Problem eingestuft wurden.**

Da sich seitdem so gut wie nichts an der Userfreundlichkeit geändert hat, ist es umso bedenklicher, dass nun auch noch zahlreiche administrative Regeln dahingehend verändert werden, dass das Gesamtrisiko von Fehlern und Verlusten nach Ansicht von Emissionshändler.com® (sowie inoffizieller Quellen und leitenden Mitarbeitern von deutschen Behörden, die nicht genannt werden wollen) weiter gesteigert worden ist.

Diese brisante Mischung aus Userunfreundlichkeit und der Herabsetzung von Sicherheitsstandards hat zur Folge, dass sich Fehler und Versäumnisse durch Bevollmächtigte und deren Betreibern insbesondere finanziell äußerst unangenehm auswirken können, in erster Linie dann, wenn umgehendes Handeln gefragt ist.

Status von Kontobevollmächtigten und Vertrauenskonten

Die mit wohl größten Veränderungen befinden sich in Artikel 20 der neuen Registerverordnung, der sich mit den verschiedenen Arten von Kontobevollmächtigten auseinandersetzt.

Während in der aktuellen Registerverordnung noch zwischen Bevollmächtigten (BV), zusätzlichem Bevollmächtigten (zBV) und Bevollmächtigtem mit Lesezugriff unterschieden wird, erfolgt nunmehr eine Differenzierung, die sehr schwer zu durchschauen ist

- a) **Ein BV kann Vorgänge veranlassen und Vorgänge genehmigen, die von einem anderen BV veranlasst wurden** - Das entspricht noch dem Status des BV nach der alten Registerverordnung
- b) **Ein BV kann Vorgänge veranlassen** - Das entspricht dem Status einer abgespeckten

Version des BV nach der alten Registerverordnung

- c) **Ein BV kann Vorgänge, sofernnotwendig, genehmigen** - Das entspricht einer abgespeckten Version des aktuellen Status eines zBV nach der alten Registerverordnung - Im Gegensatz zum zBV, der aktuell immer seine Genehmigung aussprechen muss, bevor ein Vorgang ausgeführt werden kann, ist die Genehmigung des BV hier nur dann zwingend erforderlich, solange ein zweiter genehmigungsfähiger BV fehlt.
- d) **BV mit ausschließlich Lesezugriff** – Das ist keine Veränderung zur alten Registerverordnung

Im Zuge der Eröffnung eines Registerkontos müssen wie bisher mindestens zwei Bevollmächtigte bestimmt werden, denn auch weiterhin soll an der derzeit notwendigen Zweitkanal-Bestätigung (4-Augenprinzip) für Transaktionen und Änderungen an der Liste der Vertrauenskonten festgehalten werden (siehe Artikel 35 (1) und Artikel 23 (4)). Jedoch sind es aktuell zwei Bevollmächtigte der Kategorie a), die ernannt werden müssen.

Sofern sich nun ein Anlagenbetreiber ab 2021 fragt, welche Kombinationen bei der Ernennung von Bevollmächtigten im Rahmen der Kontoeröffnung möglich sind, bzw. inwiefern der Status der bestehenden Bevollmächtigten verändert werden sollte oder muss, so kann er die möglichen Kombinationen in nachfolgender Tabelle nachvollziehen.

1. Bevollmächtigter

		a	b	c
2. Bevollmächtigter	a	✓	✓	✓
	b	✓	✗	✓
	c	✓	✓	✗

Kombinationsmöglichkeiten von BVs

Entsprechend der obigen Tabelle ist also die Kombination zweier BV der Kategorie b) sowie die Kombination von zwei BV der Kategorie c) nicht möglich.



Dennoch bleiben 7 Kombinationsmöglichkeiten, in denen Anlagenbetreiber ihren Bevollmächtigten einen Status zuweisen können, der den Kategorien a), b) oder c) entspricht. Die Kategorie d), d. h. der „Lesezugriff“ ist in unserer Aufzählung der Kombinationen entfallen, da diese in der Praxis selten vorkommt und die ganzen Kombinationsmöglichkeiten nur noch mehr verkompliziert hätte.

Diese Fülle an möglichen Kombinationen erstaunt doch sehr. Natürlich bietet die neue Regelung den Kontobetreibern zukünftig mehr Spielraum, jedoch erhöht die Absenkung der Mindestanforderungen an den Status der zwei mindestens erforderlichen Bevollmächtigten die möglichen Risiken für die Kontobetreiber erheblich. Dies hängt insbesondere mit Neuerungen im Rahmen von Transaktionen auf Konten, die sich auf der Vertrauensliste befinden, zusammen.

Stand heute, im Jahr 2020, können Transaktionen auf Vertrauenskonten, die von einem Bevollmächtigten veranlasst wurden, standardmäßig ohne Genehmigung eines weiteren Bevollmächtigten durchgeführt werden (solange natürlich kein zBV benannt wurde). Laut der neuen Registerverordnung ist dies nun anders. Hiernach bedarf auch die Transaktion auf ein Vertrauenskonto eine Zweitkanal-Bestätigung, es sei denn, der Kontoinhaber beschließt, dass die Genehmigung eines zweiten Bevollmächtigten nicht notwendig ist. Dieser Beschluss ist der DEHSt mitzuteilen (Artikel 20 (4)).

Wenn man bedenkt, dass die Status-Kombinationen aus a) und c) bzw. b) und c) implizieren, dass es zukünftig nur noch eines Bevollmächtigten bedarf, der Vorgänge veranlassen kann, hat dies zur Folge, dass für den Fall, dass a) bzw. b) verhindert ist, kein Back-up zwecks Veranlassung eines Vorgangs besteht und damit auch Transaktionen auf Konten, die auf der Vertrauensliste stehen, letztendlich nicht durchgeführt werden können. Ob sich seitens des Kontoinhabers vorher dazu entschlossen wurde, Transaktionen auf Vertrauenskonten ohne Genehmigung zu ermöglichen, spielt dann auch keine Rolle mehr. Das Kind ist in den Brunnen gefallen.

Drei Bevollmächtigte sind dringend zu empfehlen

Es ist daher nach wie vor äußerst ratsam, **mindestens drei Bevollmächtigte zu ernennen**, wobei mindestens zwei davon einen Vorgang sowohl veranlassen als auch genehmigen können, sprich der Kategorie a) angehören sollten. Eine gute Ausbildung der BV ist dringend erforderlich, so dass diese also mit den Funktionen und Eigenheiten des Registers

sowie den Konsequenzen ihres Handelns vertraut sind.

Genau hier kommt wieder die ungenügende Bedienerfreundlichkeit (Schulnote 5) zum Tragen, die das Gutachten des Umweltbundesamtes dem Register bescheinigt.

Infobox

Das Konto-Paket stellt Betreibern einen 3. Bevollmächtigten zur Seite

Mehr denn je steigen im Rahmen der neuen Registerverordnung die Risiken im Registerkonto für Betreiber und deren Bevollmächtigte.

Bei steigenden CO₂-Preisen erhöht sich der Wert, der auf dem Konto vorhandene EUA-Menge und sollte daher einen zunehmenden Schutz genießen.

Auch die (offiziell) schlechte Bedienerfreundlichkeit des Registers sowie steigende Anforderungen an das Wissen rund um das Register machen regelmäßige Schulungen der Bevollmächtigten notwendig.

Für den Fall, dass dies nicht machbar ist, da nicht nur die Ausbildung der Bevollmächtigten, sondern auch Folgeaufwendungen im Zuge der Wissenskonservierung jeden Zeit- und Kostenrahmen sprengen würden, macht es Sinn, einen externen Kontobevollmächtigten zu beauftragen.

Dieser kann dann im Notfall als vorschlagender oder bestätigender Kontobevollmächtigter des Unternehmens innerhalb weniger Minuten tätig werden und auf diese Weise das Risiko für falsche, zu späte oder ausbleibende Transaktionen des Betreibers nahezu auf null minimieren.



CO₂ Konto-Paket

Das CO₂-Konto-Paket von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können.

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten (BV) und/oder deren Technik wird durch die Einsetzung eines externen Kontobevollmächtigten von Emissionshändler.com® kompensiert. Infolge dessen überwacht Emissionshändler.com® ebenfalls die administrativen und gesetzlichen Termine und unterstützt die vorhandenen Bevollmächtigten des Unternehmens bei der Navigation in der sich oftmals durch Updates verändernden Registersoftware.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO₂-Konto-Paket unter www.emissionshaendler.com oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter info@emissionshaendler.com

Insofern muss der Betreiber eben nicht nur dafür Sorge tragen, dass er entsprechend seiner (hoffentlich



vorhandenen) Richtlinien zum Risikomanagement 3 Bevollmächtigte vorhält, sondern diese auch gut ausgebildet hat und dieses Niveau durch regelmäßiges Training auch hält.

Dass dieses risikoarme Vorgehen gleichzeitig sehr hohe Kosten verursacht, ist unbestritten. Daher macht es durchaus Sinn, sich einen externen Dienstleister zu suchen, der in die Rolle eines externen BV schlüpft und mit seinem Know-how den Betreiber und seine Bevollmächtigten bei seinen administrativen Aufgaben im Registerkonto unterstützt. Inwieweit ein externer BV Vorgänge initiieren oder (nur) genehmigen kann, d.h. wie aktiv die Rolle als externer Bevollmächtigter gelebt werden soll, entscheidet ganz allein der Betreiber als Kunde. Das von der EU und der DEHSt vorgegebene 4-Augen-Prinzip ist in jedem Falle gewährleistet und den Risikorichtlinien des Betreibers bezüglich eines notwendigen Sicherheitsbackups wird entsprochen.

Die Pflicht zum Vertrauenskonto ist aufgehoben

Wie bisher können Anlagen- als auch Luftfahrzeugbetreiber Zertifikate grundsätzlich nur dann auf ein Konto übertragen, wenn sich dieses auf der Liste der Vertrauenskonten befindet (Artikel 55 (2)). Allerdings wird dem Kontoinhaber nun die Option eingeräumt, diese Regelung auf Antrag gegenüber der DEHSt aufheben zu lassen (Artikel 55 (3)), so dass auch Übertragungen auf Konten möglich sind, die eben nicht auf der Vertrauenskontoliste stehen. Das sich ein solcher Antrag wiederum nachteilig auf die Übertragungsdauer der Zertifikate auswirkt, darauf kommen wir später noch zu sprechen.

Im Rahmen von Änderungen an der Liste der Vertrauenskonten, erfolgen Streichungen von Konten weiterhin sofort. Das Hinzufügen eines Kontos zur Liste soll zukünftig um 12 Uhr am vierten Arbeitstag (bisher war es der siebte Arbeitstag) nach Veranlassung der Änderung vorgenommen werden.

Schnellere Abwicklung von Transaktionen ohne Vertrauenskonto

Bislang ist in der alten Registerverordnung geregelt, dass ausschließlich Inhaber von **Händlerkonten** von einer unmittelbaren Übertragung der Zertifikate bei Transaktionen profitieren. Transaktionen ausgehend von **Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiberkonten** kommen stattdessen erst mit einer Verzögerung von 26 Stunden zum Abschluss.

Nach der neuen Registerverordnung hingegen werden Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiberkonten hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung von Transaktionen Händlerkonten gleichgestellt (Artikel 35 (1)). Dies

dürfte für die allermeisten Betreiber bei gestiegenem Risiko keine nennenswerte Erleichterung darstellen, da die Notwendigkeit eines Vertrauenskontos nur dann gegeben war, wenn Zertifikate „vom Konto weg-“ transferiert werden sollten. In jedoch fast 98 % der Fälle fehlen den Betreibern Zertifikate, d.h. es sind die eingehenden Transaktionen, die von Relevanz sind.

- **An dieser Stelle ist sehr schön zu erkennen, wie (nach Meinung von Emissionshändler.com®) eine fast völlig nutzlose Neuerung dramatisch das Risiko steigert, da nunmehr Bevollmächtigte fast in Echtzeit und ohne Berücksichtigung eines Vertrauenskontos Zertifikate aus dem Bestand ihres Betreibers „wegtransferieren“ können.**

Übrigens: Personenkonten finden in den vorherigen Ausführungen keine Erwähnung, da es ab der vierten Handelsperiode

- **generell keine Personenkonten mehr geben wird. Alle zurzeit bestehenden Personenkonten werden automatisch in Händlerkonten umgewandelt.**

Für Transfers von Zertifikaten auf andere Konten (mit oder Verwendung eines Vertrauenskontos) gelten in nachfolgender Übersicht aufgeführte Termine und Uhrzeiten für alle Händler-, Anlagen sowie Luftfahrzeugbetreiberkonten:



¹Bis zu zwei Stunden vor Ausführung kann die Transaktion noch abgebrochen werden.

²Nach aktueller gängiger Praxis erfolgt der Abschluss der Transaktion unmittelbar nach der Ausführung.

Übersicht: Transferzeiten mit/ ohne Vertrauenskonto

Zusätzlicher Kontostatus

Ab der vierten Handelsperiode wird es neben dem bisherigen Kontostatus „offen“, „gesperrt“, „geschlossen“ und „ausgeschlossen“ einen weiteren Status „**Schließung bevorstehend**“ geben.



Hierzu wird in der neuen -RegVO geregelt: „Bevor ein Konto geschlossen wird, kann sein Status für den Zeitraum, in dem Abhilfemaßnahmen gegen die Schließung zur Verfügung stehen, oder bis die Bedingungen der Schließung erfüllt sind, jedoch nicht länger als 10 Jahre, auf „Schließung bevorstehend“ geschaltet werden. Von Konten mit dem Status „Schließung bevorstehend“ dürfen keine Vorgänge veranlasst und keine Einheiten erworben werden und jeder Zugang zu diesen Konten wird gesperrt. Ein Konto mit dem Status „Schließung bevorstehend“ kann nur dann auf den Status „offen“ geschaltet werden, wenn alle Bedingungen für die Eröffnung eines Kontos erfüllt sind.“

Diese Neuregelung könnte nach Meinung von Emissionshändler.com® darauf hindeuten, dass die verantwortlichen Registerführer mehr Druck auf säumige Kontoinhaber ausüben möchten, die vorgegebenen Terminen nicht nachkommen bzw. bei Regelverletzungen durch Bevollmächtigte diesen eine letzte Warnung geben, bevor die Schließung des Kontos vollzogen wird. Andererseits könnte es einfach auch nur ein zusätzlicher Status sein, der den Mitarbeitern von Registerbehörden bestimmte administrative Schritte erleichtern soll.

Neue Markierungen von Zertifikaten – Lehren aus dem Brexit

Alle ab dem Jahr 2021 ausgegebenen Zertifikate werden eine Markierung aufweisen, die es ermöglicht zu erkennen, in welcher Handelsperiode ihre Ausgabe erfolgt ist. Demzufolge wird es im Registerkonto eine neue Funktion geben, die eben diese Periodenzugehörigkeit erkennen lässt.

Zunächst erscheint eine solche Markierung eher sinnlos, ist es doch so, dass ein „banking“ der Zertifikate (also ein Übernehmen) in zukünftige Handelszeiträume gesetzlich bereits geregelt ist. Bei näherer Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass vielmehr das „borrowing“, also das periodenübergreifende Leihen von Zertifikaten durch verhindert werden soll,

- **Denn die Zertifikate, die ab 2021 (wahrscheinlich schon Februar 2021) ausgegeben werden, können nicht für die Abgabeverpflichtung in 2020 verwendet werden (Artikel 27 (3)).**

Ebenfalls in Artikel 37 (5-6) wird deutlich, dass der Brexit auch in der neuen Registerverordnung seine Spuren hinterlassen hat. In 2018 sah sich die EU dem Problem gegenüber, dass der Markt bei einem unterjährigen No-Deal-Brexit mit EUAs geflutet wird. Im Jahre 2019 bestand diese Problematik noch nicht,

da direkt seit Jahresbeginn Großbritannien keine EU-Erlaubnis zur Ausgabe von CO₂-Berechtigungen besaß. Somit kennzeichnete die EU damals in 2018 alle an Großbritannien ausgegebenen EUA mit einem „Country Code“. So konnten alle Marktteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten erkennen, welche Zertifikate im Falle eines ungeregelten Austritts von der

Infobox

Die Service- und Beratungsleistungen von Emissionshändler.com® für die neuen Teilnehmer im nEHS für Brennstoffemissionen

- a) Erstellung eines Überwachungsplans/ vereinfachten Überwachungsplans gem. BEHG §6 (1)+(2) für die Handelsperiode zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)
- b) Einreichung des Überwachungsplans gem. BEHG §6 (2) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)
- c) Änderungen des Überwachungsplanes gem. BEHG §6 (4)
- d) Ermittlung der Emissionen und Erstellung des Emissionsberichts gem. BEHG §7 (1)
- e) Übergabe des Emissionsberichts und Abstimmung mit dem Verifizierer gem. BEHG §7 (3)
- f) Abgabe des Emissionsberichts zum 31. Juli für Vorjahr gem. BEHG §7 (1) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (1)
- g) Hilfestellung bei der Gutschrift zu Doppelbelastungen gem. BEHG §7 (5) Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto zum 31. August für Vorjahr gem. BEHG §8
- h) Direkter Verkauf von Emissionszertifikaten als Alternative zur Teilnahme an „diskriminierungsfreien“ Auktionen gem. BEHG §10 (3)
- i) Führung des Registerkontos für den Inverkehrbringer und Übernahme der Funktionen von Kontobevollmächtigten gem. BEHG §12 (2)
- j) Hilfestellung bei der Einrichtung eines VPS-Kontos für die elektronische Kommunikation gem. BEHG §17 (1)
- k) Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort gem. BEHG §14 (2) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- l) Überwachungen und Durchführungen von Änderungsmeldungen gem. BEHG §18 (1) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3)

§ 22 BEHG: Ordnungswidrigkeiten (50.000 €-500.000 €).

Interessierte betroffene Unternehmen, die der Besteuerung des Energiesteuergesetzes unterliegen bzw. von der Energiesteuer befreit sind und damit verpflichtend dem neuen BEHG unterliegen, können sich für Fragen zu vorgenannten Services gerne an Emissionshändler.com® wenden unter info@emissionshaendler.com.



Ungültigkeit betroffen sind und nicht zu Compliance-Zwecken abgegeben werden können.

Diese Vorgehensweise wurde nun in der neuen Registerverordnung, für den Fall, dass weitere Länder dem Beispiel Großbritanniens in Zukunft folgend sollten, neu geregelt:

„[...] Zertifikate, die gemäß der nationalen Zuteilungstabelle eines Mitgliedstaats generiert werden, der dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, oder von einer durch einen solchen Mitgliedstaat bestellten Auktionsplattform versteigert werden sollen, [sind] durch einen Ländercode zu kennzeichnen, wobei das Jahr, in dem sie generiert wurden, erkennbar sein muss.

In folgenden Fällen werden generierte Zertifikate nicht mit einem Ländercode gekennzeichnet:

a) Für Jahre, in denen das Unionsrecht in diesem Mitgliedstaat nach dem 30. April des Folgejahres nach wie vor Anwendung findet bzw. wenn in ausreichendem Maße gewährleistet ist, dass die Abgabe von Zertifikaten auf rechtswirksame Weise erfolgt, bevor die Verträge in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung mehr finden;

b) wenn Zertifikate für Jahre generiert wurden, in denen die Richtlinie 2003/87/EG für in diesen Jahren freigesetzte Emissionen aufgrund eines Abkommens eingehalten werden muss, in dem die Einzelheiten des Austritts eines Mitgliedstaats, der seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, festgelegt sind, und die Ratifizierungsurkunden der beiden Vertragsparteien des Austrittsabkommens hinterlegt wurden.

Zertifikate mit einem Ländercode dürfen nicht abgegeben werden (Artikel 56 (5)).“

CER/ ERU Zertifikate verschwinden vom Konto

Wie bereits einigen Marktteilnehmern bekannt sein dürfte, können CER Zertifikate in der nächsten Periode nicht mehr (durch vorherigen Umtausch) zur Abgabe verwendet werden. Diese Regel galt auch schon länger für ERU Zertifikate.

Aus diesem Grunde regelt die neue Registerverordnung dies nun auch offiziell in Artikel 8. Damit können ab dem 01. Januar 2021 keine CER und ERU mehr im EU-ETS geführt und auch nicht verwendet werden.

Wann und wie eventuelle Reste von CER/ERU von den EU-ETS Konten verschwinden müssen, wird von Emissionshändler.com® spätestens im Sommer 2020 ausgeführt werden.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie

Emissionshändler.com® auf der e-world !
Beachten Sie bitte nebenstehenden Hinweis

per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com , Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

E-World 2020 in Essen 11. – 13. Februar 2020

Emissionshändler.com® ist wie in den vergangenen Jahren wieder in **Halle 2** zu finden, **Stand 201** - Wir freuen uns, Sie an unserem Stand zu begrüßen!



Emissionshändler.com